

5. Zur Auslegung des § 735 Abs. 2 H.G.B. und des § 254 Abs. 1 H.G.B.

I. Civilsenat. Urf. v. 14. Februar 1903 i. S. 1. der Schleppschiffahrts-
gesellschaft „U.“ (Kl.) w. B. & L. (Bekl.), 2. der vereinigten Bugfrier-
und Frachtgesellschaft in G. (Kl.) w. B. G. & Co. als Bürgen von
B. & L. (Bekl.). Rep. I. 328. 333/02.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 14. Januar 1901 kam auf dem Wege von Memel nach
Leer der der Klägerin zu 1 gehörende Seeleichter „U. 12“ im Schlepptau
des der Klägerin zu 2 gehörenden Dampfers „Bl.“ in die Kieler
Föhrde. Dichten Nebels wegen wurde geankert. Vom Leichter ließ
man den Anker fallen, und der Dampfer legte sich vorn an Steuer-
bord und vertaute sich hier am Leichter. Kurz nach 3 Uhr Morgens
des 15. Januar wurde der Leichter an seiner Backbordseite von dem
einkommenden, der Beklagten zu 1 gehörenden Dampfer „E.“ an-
gerannt und erheblich beschädigt. Auch der Schleppdampfer und der
Dampfer „E.“ erlitten Beschädigungen. Die Klägerinnen forderten
Schadensersatz, und gegen sie waren Widerklagen erhoben wegen des
dem Dampfer „E.“ zugefügten Schadens.

Das Oberlandesgericht stellte fest, daß auf dem Dampfer „E.“
nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit Ausguck gehalten worden
sei; andererseits war unstreitig die Vorschrift des Art. 11 der Kaiser-
lichen Verordnung vom 9. Mai 1897 dadurch nicht befolgt worden,
daß man auf dem über 45 Meter langen Leichter nur ein Ankerlicht
angebracht hatte.

Das Berufungsgericht führte den Zusammenstoß auf beide Ver-
fehlungen zurück, rechnete die zweite sowohl dem Führer des Schlepp-
dampfers wie dem Führer des Leichters zu und ermog, daß zwischen
den beiden Verfehlungen eine Gradverschiedenheit des Verschuldens

nicht anzunehmen sei. Demgemäß erklärte es jeden der geltend gemachten Schadensersatzansprüche nur zur Hälfte für begründet.

Die Revisionen der Klägerinnen sind zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Unbegründet ist ... auch die Revisionstrüge der Klägerin zu 1, daß Berufungsgericht habe die Vorschrift des § 735 Abs. 2 H.G.B. verletzt, indem es bei der Verteilung der Haftung lediglich den Grad des beiderseitigen Verschuldens in Betracht gezogen habe, während es doch darauf ankomme, in welchem Maße der Zusammenstoß von dem einen oder anderen Teile verursacht worden sei. — Die im § 735 Abs. 2 H.G.B. getroffene Bestimmung ist nachgebildet der Vorschrift des § 254 Abs. 1 B.G.B., die den Fall betrifft, wenn bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat. Während nach § 222 des ersten Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aus dem diese Vorschrift hervorgegangen ist, und der nur den Fall regelte, wenn bei der Entstehung des von einem anderen verschuldeten Schadens eine Fahrlässigkeit der Beschädigten mitgewirkt hat, das richterliche Ermessen nach den Umständen des Falles über den Umfang der Schadensersatzpflicht entscheiden und das Gericht dabei insbesondere würdigen sollte, ob und inwiefern das Verschulden des Schädigers oder die Fahrlässigkeit des Beschädigten überwogen habe, so ist jetzt bestimmt, daß die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängen soll, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Die abweichende Fassung erklärt sich zum Teil aus der Erweiterung, die das Anwendungsgebiet des § 254 Abs. 1 B.G.B. gegenüber demjenigen des § 222 des ersten Entwurfs erfahren hat. Die Absicht der Gesetz gewordenen Bestimmung geht indes allgemein dahin, daß der vorzugsweise maßgebende Umstand das Kausalverhältnis sein soll.

Vgl. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bearbeitet von Achilles 10 Bd. 1 S. 300.

Die gleiche Absicht liegt daher auch der Bestimmung des § 735 Abs. 2 H.G.B. zu grunde. Bei der Anwendung dieser Bestimmung wird aber regelmäßig die Frage nach dem Maße der beiderseitigen

Verursachung des Schadens mit der Frage nach der Schwere des beiderseitigen Verschuldens zusammenfallen. Ein Schadensfall kann so liegen, daß durch die Schuld des Beschädigten der Schaden vergrößert worden ist, und sich ein mehr oder weniger bestimmter Teil des Schadens auf dessen Schuld zurückführen läßt. Um einen solchen Sachverhalt handelt es sich hier nicht, und deshalb hat das Berufungsgericht das Gesetz nicht unrichtig angewendet, indem es sich bei der Bemessung der gegenseitigen Schadensersatzpflicht von der Erwägung hat leiten lassen, daß eine Gradverschiedenheit des beiderseitigen Verschuldens nicht anzunehmen sei.“